



# 1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.

## VEREINSSATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein führt ab dem 28. August 1993 den Namen:

*“1. Billard - Club Schwerin e. V.”*

Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg - Vorpommern und in dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und der Fachverbände werden anerkannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Billardsportes und der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Spielstätten, die Durchführung des Spielbetriebes und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt den Zweck und die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung auszuüben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern



# 1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.

- (2) Voll stimmberechtigt i.S. dieser Satzung sind nur aktive Mitglieder des Vereins, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, nach Beendigung der Probezeit. Das volle Stimmrecht umfasst sowohl das aktive als auch das passive Stimmrecht.
- (3) Passive Mitglieder sind i.S. dieser Satzung nur aktiv stimmberechtigt. Ein weiterer Anspruch auf Leistungen durch den Verein wird nicht erworben.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein mit finanziellen oder anderen Leistungen unterstützen. Ein Recht auf Leistungen durch den Verein wird nicht erworben. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen angetragen, die sich in besonderer Weise den Billardsport bzw. in sonstiger Art um die Erreichung der Vereinszwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind aktiv stimmberechtigt. Sie dürfen keine Funktionen im Verein ausüben. Vergünstigungen können in Anspruch genommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Erwerb und die Dauer der Ehrenmitgliedschaft. Den darüber hinaus gehenden Zeitraum bestimmt der Vorstand.

## § 4

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird zunächst für eine Probezeit von 3 Monaten eingegangen. Während, spätestens jedoch nach Beendigung der Probezeit beschließt der Vorstand, ob eine ordentliche Mitgliedschaft sowie das Recht auf einen Schlüssel für die Sportstätte erworben werden kann.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Probezeit monatlich im Voraus zu entrichten. Jedes Mitglied hat dem Verein mit Antragstellung ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
Austritt,  
Ausschluss,  
Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Frist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monatsbeiträgen,
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) groben unsportlichen Verhaltens,
  - e) unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.



# **1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.**

- (6) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein.



# 1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.

## § 5 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der MV festgelegt. Die Höhe der Beiträge, Zahlweise und Zahlungsmodalität werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderzahlungen werden zwischen dem 03. und 08. eines Monats per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Rücklastschrift wird ein Betrag in Höhe von 6,00 € Bearbeitungsgebühr fällig. Im Einzelfall kann der Vorstand bei besonderen Umständen von dieser Regelung absehen und eine andere Zahlweise vereinbaren.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Spielregeln und die Hausordnung, nach denen im Verein gespielt wird, zu beachten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Spielregeln werden vom Vorstand beschlossen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, für die Einhaltung der Spielregeln Sorge zu tragen.
- (4) Die bei offenen Wettkämpfen für den Verein gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Preise und Auszeichnungen bleiben Eigentum des Ausgezeichneten.
- (5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) eingeschränkte Nutzung der Sportstätte durch Abgabe des Schlüssels
  - c) zeitweilige Suspendierung von Ämtern (außer Vorstandsämter)
  - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins bis zu einer vom Vorstand beschlossenen Dauer
  - e) Ausschluss aus dem Verein (auch befristet)

Erhobene Geldstrafen infolge der Verletzung von Pflichten durch ein Mitglied und den damit entstehenden Kosten für den Verein, werden diese Kosten durch das jeweilige Vereinsmitglied selbst getragen.

Der Beschluss über die Maßnahmenregelung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- (6) Weitere Verhaltensregeln werden durch die Hausordnung bestimmt. Der Umfang der Hausordnung wird durch die MV geregelt.
- (7) Die Mitglieder haben Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Zeitpunkt und Umfang werden vom Vorstand festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).



# 1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.

- (2) Außerordentliche Organe des Vereins sind Ausschüsse, die vom Vorstand oder der MV für den laufenden Vereinsbetrieb oder für besondere Zwecke gewählt werden.

## § 7a Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 KJHG) sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie hat eine eigenständige Ordnung und entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist nicht befugt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.
- (3) Die Vereinsjugend gestaltet ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien, jedoch im Rahmen der Satzung des Vereins. Ein Eingreifen des Vorstandes allein deshalb, weil die Vereinsleitung eine andere inhaltliche Auffassung als die Vereinsjugend vertritt, ist nicht statthaft.
- (4) Die von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendvertretung ist Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins. Die Jugendvertretung darf neben diesem kein weiteres Vorstandsamt im Sinne des § 8 Abs. 1 innehaben.
- (5) Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins. Sie ist diesem gegenüber verantwortlich und berichtet jährlich zur Mitgliederversammlung.
- (6) Unter den der Jugend zufließenden Mitteln sind diejenigen Mittel zu verstehen, welche
- vom Gesamtverein der Jugend zur Verfügung gestellt werden.
  - aus Jugendpflegemitteln der Kommune oder des Landes der Jugendabteilung zufließen.
  - ihr verwendungsspezifisch zuzuordnen sind, z.B. Spenden auf das Vereinskonto mit der Bezeichnung „Jugend“ oder Barbeiträge in die Jugendkasse.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Pressewart
- Schriftführer
- Sportwart Pool
- Sportwart Snooker
- Sportwart Karambol
- Jugendvertreter

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- 1. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer



# 1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende leitet jede MV. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

- (3) In den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem:
  - a) die Durchführung von Beschlüssen der MV und die Behandlung von Anregungen des Mitgliederkreises,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Erstellung des Jahresberichtes für die MV. Über die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
  - d) Verhandlung und Festlegung des jährlichen Jugendetats zusammen mit dem Jugendvorstand.
  - e) Bewilligung projekt- bzw. aufgabenbezogener Mittel der Vereinsjugend.

## **§ 8a** **Der Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer wird auf der MV für ein Jahr ernannt. Seine Aufgabe ist das stichprobenartige Überprüfen der Finanzunterlagen. Der Kassenprüfer legt seinen Bericht der Jahreshauptversammlung vor.

## **§ 9** **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit dem Vorstand Entscheidungen überlassen sind, ist die MV Beschwerdeinstanz. Die Entscheidungen der MV erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen, voll stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist.
- (2) Im Einzelnen gehören zur alleinigen Zuständigkeit der MV:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Vereinsjugend,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Entscheidungen über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge,
  - f) Satzungsänderungen (Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.),
  - g) die Beschlussfassung über Anträge,
  - h) die Benennung des Kassenprüfers,
  - i) Bewilligung des jährlichen Jugendetats.
- (3) Der Vorstand hat zur MV unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Jährlich ist mindestens eine Hauptversammlung im ersten Quartal und eine MV im dritten Quartal einzuberufen. Außerdem ist eine MV einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der voll stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.



# **1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.**

- (4) Der Vorstand wird grundsätzlich von der MV auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Stimmberechtigt ist in einer MV ein Mitglied erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie nach Ablauf der Probezeit.
- (6) Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur in der MV mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Es sind dann neue Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (7) Anträge, die mit auf die Tagesordnung zu setzen sind, müssen sieben Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingereichte Anträge können vom Vorstand abgelehnt werden. Anträge zur MV die nicht fristgerecht eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), bedürfen ihrer Behandlung der Zustimmung von einer mindestens  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn ein Dringlichkeitsantrag von den Mitgliedern bestätigt wird, wird dieser als Tagesordnungspunkt aufgenommen.
- (8) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Abstimmung in der MV erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

## **§ 10**

### **Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der MV, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer oder Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden MV beschlossen werden. Aus dieser Einladung muss hervorgehen, dass der Verein aufgelöst werden soll.
- (2) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Liquidator des Vereins ist der Vorstand gem. § 26 BGB.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anerkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen oder gegen gesetzliche Bestimmungen der BRD stehen, so entfallen diese und sind nach bestem Wissen und im Sinne des Gewollten zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt jedoch unberührt.



# 1. BILLARD - CLUB SCHWERIN e. V.

- (2) Dieser Satzung liegt der "gute Wille" zugrunde, gemeinschaftlich den Sport zu fördern. Ereignisse, über die diese Satzung keine genaue Aussage macht, werden im vorgenannten Sinne und im Sinne der Gesamtaussage dieser Satzung und zum Wohle des Billardsportes geregelt. Überbrückende Regelungen trifft der Vorstand.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03. Juli 2020 von der Mitgliederversammlung des 1. Billard - Club Schwerin e.V. beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 27. Januar 2017.

Schwerin, den 03. Juli 2020